

Gesellschaftsvertrag

der Firma

Gemeinnützige Werkstätten und Wohnstätten GmbH

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

1. Der Name der Gesellschaft lautet:

Gemeinnützige Werkstätten und Wohnstätten GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Sindelfingen.

§ 2

Zwecke der Gesellschaft; Gegenstand des Unternehmens

1. Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung der Wohlfahrtspflege, die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO und die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderung.
3. Alle Einrichtungen und Maßnahmen der Gesellschaft sollen Menschen mit Behinderung fördern und ihnen helfen, einen geeigneten Platz im Arbeitsleben und in der Gesellschaft zu finden.
4. Die Gesellschaft bietet für Menschen mit Behinderung geeignete Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Tagesbetreuung, Förderung und Betreuung, betreute und begleitete Wohnformen und die notwendigen Hilfen zur Eingliederung ins Arbeitsleben an. Für diejenigen Personen, die wegen ihrer Behinderung unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes keine Arbeit finden, stellt die Gesellschaft Dauerarbeits- und beschäftigungsplätze für behinderte Menschen zur Verfügung. In diesem Rahmen gehört zu den Aufgaben der Gesellschaft auch die notwendige Beförderung der betreuten Personen.
5. Ferner werden die Zwecke der Gesellschaft verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln an andere wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere an die Stiftung ZENIT mit Sitz in Gärtringen sowie an Gesellschaften, an

denen die Stiftung oder die Gesellschaft unmittelbar und/oder mittelbar beteiligt ist, und/oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts (Fördertätigkeit i.S. des § 58 Nr. 1 AO).

6. Die Zwecke der Gesellschaft werden weiterhin verwirklicht durch das Halten und Verwalten von Beteiligungen an wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften, die nach ihrem Gesellschaftsvertrag mindestens einen Zweck verfolgen, der zugleich Satzungszweck der Gesellschaft ist.
7. Die Gesellschaft muss in einzelnen Jahren nicht sämtliche Satzungszwecke und jahresübergreifend nicht jeden Satzungszweck mit der gleichen Intensität verfolgen. Welche Satzungszwecke die Gesellschaft mit welcher Intensität verfolgt, bestimmen die Organe der Gesellschaft nach eigenem Ermessen. In der Regel soll jeder Satzungszweck mindestens alle drei Jahre einmal verfolgt werden.
8. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft steht den durch die Gesellschaft (potenziell) Begünstigten aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags nicht zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.
9. Zur Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke darf die Gesellschaft mit der Stiftung ZENIT mit Sitz in Gärtringen sowie mit Gesellschaften, an denen die Stiftung und/oder die Gesellschaft unmittelbar und/oder mittelbar beteiligt ist, i.S. des § 57 Abs. 3 Satz 1 AO planmäßig zusammenwirken, wenn und solange eine der vorstehend in Bezug genommenen Körperschaften wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit steuerbegünstigt ist, namentlich durch
 - a) das Erbringen und/oder das Beziehen unentgeltlicher oder entgeltlicher Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Liegenschafts- und Gebäudemanagement, IT-Infrastruktur, Finanz- und Rechnungswesen einschließlich Controlling, Personalwesen (z.B. Personalgewinnung, Vertragswesen, Lohn- und Gehaltsabrechnung), Recht und Steuern, Unternehmenskommunikation und weitere Verwaltungsdienstleistungen,

sowie
 - b) das Erbringen und/oder das Beziehen unentgeltlicher oder entgeltlicher Nutzungsüberlassung von Sachen, Rechten und Kapital.
10. Zur Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke darf die Gesellschaft mit der Genossenschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Süd eG (GDW), Stuttgart, i.S. des § 57 Abs. 3 Satz 1 AO planmäßig zusammenwirken, sofern die GDW Süd im Zeitpunkt des planmäßigen Zusammenwirkens wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit steuerbegünstigt oder auf Grundlage eines Feststellungsbescheids gemäß § 60a AO zur

Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt ist, namentlich durch Bezug von Warenlieferungen und Dienstleistungen im Bereich der Beratung und Beschaffung einschließlich der vorhergehenden Evaluierung, Organisation, Koordination und Abwicklung von Aufträgen.

11. Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Gewinn

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwa erzielte Gewinne sind entweder zur Verstärkung des Betriebskapitals im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung zu verwenden oder zeitnah den gesellschaftsvertraglichen Zwecken der Hilfe für Menschen mit Behinderung zuzuführen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke verwendet werden.
4. Die Gesellschafter dürfen, soweit sie nicht ihrerseits wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit steuerbegünstigt sind, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
5. Die Gesellschafter erhalten, soweit sie nicht ihrerseits wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit steuerbegünstigt sind, bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. § 12 Ziffer 2 bleibt unberührt.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 15.300.000,00. Es ist eingeteilt in 17 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 900.000.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines solchen bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung. Dies betrifft die Übertragung von Geschäftsanteilen ebenso wie die Bestellung eines Nießbrauches oder einer Unterbeteiligung, die Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung;
2. der bzw. die Geschäftsführer und
3. der Beirat.

§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlüsse

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens im Juli, findet im Bereich der Einrichtungen der Gesellschaft eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

Die Gesellschafterversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung in Textform (§ 126b BGB) einberufen, und zwar unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital bzw. dessen vertretungsberechtigte Organe geleitet. In Abwesenheit des

gesellschaftsvertraglich bestimmten Leiters wählt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter.

4. Gesellschafter können an Gesellschafterversammlungen auch ohne Anwesenheit an deren Ort mittels Videokonferenz oder vergleichbarer elektronischer Kommunikationsmedien teilnehmen, wenn die technischen Voraussetzungen dafür in zumutbarer Weise durch die Gesellschaft geschaffen werden können. Gesellschafterversammlungen können auch vollständig im Wege elektronischer Kommunikation (z. B. Videokonferenz) ohne Anwesenheit der Gesellschafter am Versammlungsort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). Über die Art der Abhaltung der Gesellschafterversammlung als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder Kombination beider Versammlungsformen (hybride Versammlung) entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Versammlung mit Frist von einer Woche zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Jeder Euro des Nennbetrages der Geschäftsanteile gewährt eine Stimme.
7. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.

Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht nach anwendbarem Recht eine andere Form der Vollmacht zwingend erforderlich ist. Die Vollmacht muss der Gesellschaft bei Beginn der Gesellschafterversammlung vorliegen.

8. Von jeder Gesellschafterversammlung ist zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitserfordernis, ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Von dem Protokoll erhält jeder Gesellschafter eine Ausfertigung. Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb eines Monats, vom Tage der Beschlussfassung an gerechnet, zulässig.
9. Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen mündlich, fernmündlich, im schriftlichen Umlaufverfahren, mittels elektronischer Kommunikationsmedien oder einer Kombination der vorgenannten Mittel gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung mitwirken. Ziffer 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anfechtungsfrist am Tag des Zugangs des Protokolls zu laufen beginnt.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat neben den gesetzlich zwingend vorgesehenen Aufgaben und soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt insbesondere zu beschließen über:

1. Änderung oder Neufestlegung des Leitbildes der Gesellschaft, in dem die Ziele und Aufgaben des Handelns der Gesellschaft zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung des Zweckes gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages beschrieben sind.
2. Die Wahl der Beiratsmitglieder nach Maßgabe von § 11.
3. Die Wahl des Jahresabschlussprüfers, soweit nach dem Gesetz oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses eine Prüfung stattzufinden hat.
4. Die Feststellung des Jahresabschlusses.
5. Die Ergebnisverwendung.
6. Die Genehmigung von Verfügungen über Geschäftsanteile gemäß § 6.
7. Die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern, die Regelung von deren Vertretungsbefugnis sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern, jeweils nach Maßgabe des § 10.
8. Die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag oder einer eventuellen Geschäftsordnung der Geschäftsführung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.
9. Die Einrichtung und Auflösung von Betriebs- und Wohnstätten für Menschen mit Behinderung.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können die Geschäftsführung und die Vertretung abweichend geregelt werden, insbesondere kann Einzel- statt Gesamtvertretung oder umgekehrt angeordnet werden.

Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit werden.

3. Die Geschäftsführung führt die Gesellschaft entsprechend den Zielen und Aufgaben, die in dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Leitbild in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind.
4. Spätestens zum Ablauf eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung eine Jahresplanung für das Folgejahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Billigung durch Beschluss. In einer durch die Gesellschafterversammlung gebilligten Jahresplanung vorgesehene Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen keiner erneuten Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß Ziff. 5.
5. Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt insbesondere für folgende Geschäfte:
 - a) Bestimmung der strategischen Ausrichtung und der Struktur der Gesellschaft und wesentliche Änderung des Geschäftsfeldes, in dem die Gesellschaft tätig ist;
 - b) Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie bauliche Veränderungen an Grundstücken;
 - d) Gewährung von Darlehen ab einem Betrag von EUR 100.000,00 im Einzelfall oder EUR 300.000,00 insgesamt in einem Geschäftsjahr;
 - e) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlicher Haftung für Dritte;
 - f) Geschäfte, die ein Geschäftsführer im Namen der Gesellschaft und zugleich im Namen eines Dritten abschließt;
 - g) zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

- h) Die Mitwirkung an folgenden Maßnahmen in von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften (§ 17 AktG, „Tochtergesellschaften“) durch Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaft oder in sonstiger Weise:
 - (i) Maßnahmen nach lit. a) bis g),
 - (ii) Kapitalmaßnahmen und sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
 - (iii) Auflösung oder Umstrukturierung, z. B. nach dem Umwandlungsgesetz,
 - (iv) Bestimmung der Einrichtungen und Angebote der Tochtergesellschaft,
 - (v) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder anderer Organe,
 - (vi) Bestimmung der Vergütung für Mitglieder der Organe,
 - (vii) Rechtsgeschäfte und Geschäftsführungsmaßnahmen, die nach der Satzung oder einer Geschäftsordnung der Tochtergesellschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft bedürfen,
 - (viii) Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung in Bezug auf Geschäftsführungsmaßnahmen,
 - (ix) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 - (x) Billigung der Jahresplanung.
- 6. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen, in der insbesondere weitere Geschäftsführungsmaßnahmen einem Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung unterworfen werden können.
- 7. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Liquidatoren. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bleiben die amtierenden Geschäftsführer als Liquidatoren mit ihrer dann bestehenden Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis im Amt, wenn nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

§ 11

Beirat

1. Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden. Dieser besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten, insbesondere in Bezug auf die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, die Erfüllung ihrer

satzungsmäßigen Zwecke und den Aufbau und die Struktur der Einrichtungen zur Förderung von Menschen mit Behinderungen und Nachteilen bei der Gesellschaft und den von ihr abhängigen Unternehmen. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der übrigen Gesellschaftsorgane bleiben unberührt. Auf den Beirat finden die Vorschriften für den Aufsichtsrat (insbesondere § 52 GmbHG) keine Anwendung, auch nicht entsprechend.

2. Die Mitglieder des Beirats werden durch Gesellschafterbeschluss gewählt. Die Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Beirat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
3. Die ehemaligen Gesellschafter der Gesellschaft, namentlich
 - a) Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. Ortsverein Böblingen und Umgebung, Sitz Böblingen,
 - b) Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Ortsvereinigung Calw, Sitz Calw
 - c) Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Herrenberg und Umgebung e.V., Sitz Herrenberg
 - d) Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Ortsvereinigung Oberes Nagoldtal e.V., Sitz Nagold
 - e) Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Ortsvereinigung Sindelfingen e.V., Sitz Sindelfingen
 - f) Verein für Menschen mit Behinderung im Kreis Böblingen e.V., Sitz Sindelfingen
 - g) Fortis e.V., Sitz Böblingen
 - h) Atrio Leonberg e.V., Sitz Leonberg
 - i) Landkreis Böblingen
 - j) Landkreis Calw
 - k) Stadt Böblingen
 - l) Stadt Calw
 - m) Stadt Herrenberg
 - n) Stadt Leonberg
 - o) Stadt Sindelfingen

p) Arbeitskreis offene Psychiatrie Calw e.V., Sitz Calw

q) Stadt Nagold

haben das Recht, die Mitglieder des Beirats zu benennen. Die vorgenannten ehemaligen Gesellschafter haben die von ihnen zu benennenden Mitglieder des Beirats einvernehmlich zu benennen. Die Benennung ist durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten der ehemaligen Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, die so benannten Mitglieder in den Beirat zu wählen.

4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, welche über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.
5. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, so hat unverzüglich eine Ersatzwahl stattzufinden. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds. Die Gesellschafterversammlung kann auch schon vorab bis zu einem Ersatzmitglied für jedes Beiratsmitglied wählen.
6. Jedes Beiratsmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen sein Amt niederlegen. Jedes Beiratsmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
7. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse regeln. Bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen wird der Beirat durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretende Vorsitzenden, vertreten.
9. Der Beirat hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Unterrichtung über sämtliche Belange der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften entsprechend § 51a GmbHG.
10. Die Beiratsmitglieder sind unentgeltlich tätig.

§ 12

Liquidation

1. Die Liquidation der Gesellschaft wird nach den Beschlüssen der zum Zeitpunkt der Liquidation an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter durchgeführt.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft in Höhe von EUR 43.459,82 zu gleichen Teilen – d.h. zu jeweils EUR 2.556,46 –, bei geringerem Vermögen anteilig gekürzt, an folgende 17 wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Körperschaften und folgende juristische Personen des öffentlichen Rechts (ehemals Gesellschafter):

- a) Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. Ortsverein Böblingen und Umgebung, Sitz Böblingen;
- b) Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Ortsvereinigung Calw, Sitz Calw;
- c) Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Herrenberg und Umgebung e.V., Sitz Herrenberg;
- d) Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Ortsvereinigung Oberes Nagoldtal e.V., Sitz Nagold;
- e) Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Ortsvereinigung Sindelfingen e.V., Sitz Sindelfingen;
- f) Verein für Menschen mit Behinderung im Kreis Böblingen e.V., Sitz Sindelfingen;
- g) Fortis e.V., Sitz Böblingen;
- h) Atrio Leonberg e.V., Sitz Leonberg;
- i) Landkreis Böblingen;
- j) Landkreis Calw;
- k) Stadt Böblingen;
- l) Stadt Calw;
- m) Stadt Herrenberg;
- n) Stadt Leonberg;
- o) Stadt Sindelfingen;
- p) Arbeitskreis offene Psychiatrie Calw e.V., Sitz Calw;
- q) Stadt Nagold;

darüber hinausgehendes Vermögen an eine oder mehrere vom Beirat zu bestimmende juristische Personen des öffentlichen Rechts und/oder an eine oder mehrere vom Beirat zu bestimmende wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Körperschaften,

die es jeweils unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wohlfahrtspflege, zur Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung und für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13

Stellung des Finanzamts

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags, die einen Satzungszweck und/oder die Art seiner Verwirklichung betreffen, die Beschlussfassung über die Beendigung der Gesellschaft sowie andere Beschlüsse, die die Steuerbegünstigung der Gesellschaft wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit berühren könnten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des für die Gesellschaft örtlich zuständigen Finanzamts.

§ 14

Schlussbestimmung

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnung vorgeschrieben sind, nur im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Für die Verhältnisse in der Gesellschaft gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht wirksam sein, soll dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss haben. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Vereinbarungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen.

— — —